



Freye Redancten
Son der
OGLICHund

Extense Redancten

Son der

Lind

Lind

Extense Redancten

Son der

Lind

Lind

Extense Redancten

Lind

Extense Redancten

Lind

Extense Redancten

Lind

Lind

Extense Redancten

Lind

Lind

Extense Redancten

Lind

Lind

Extense Redancten

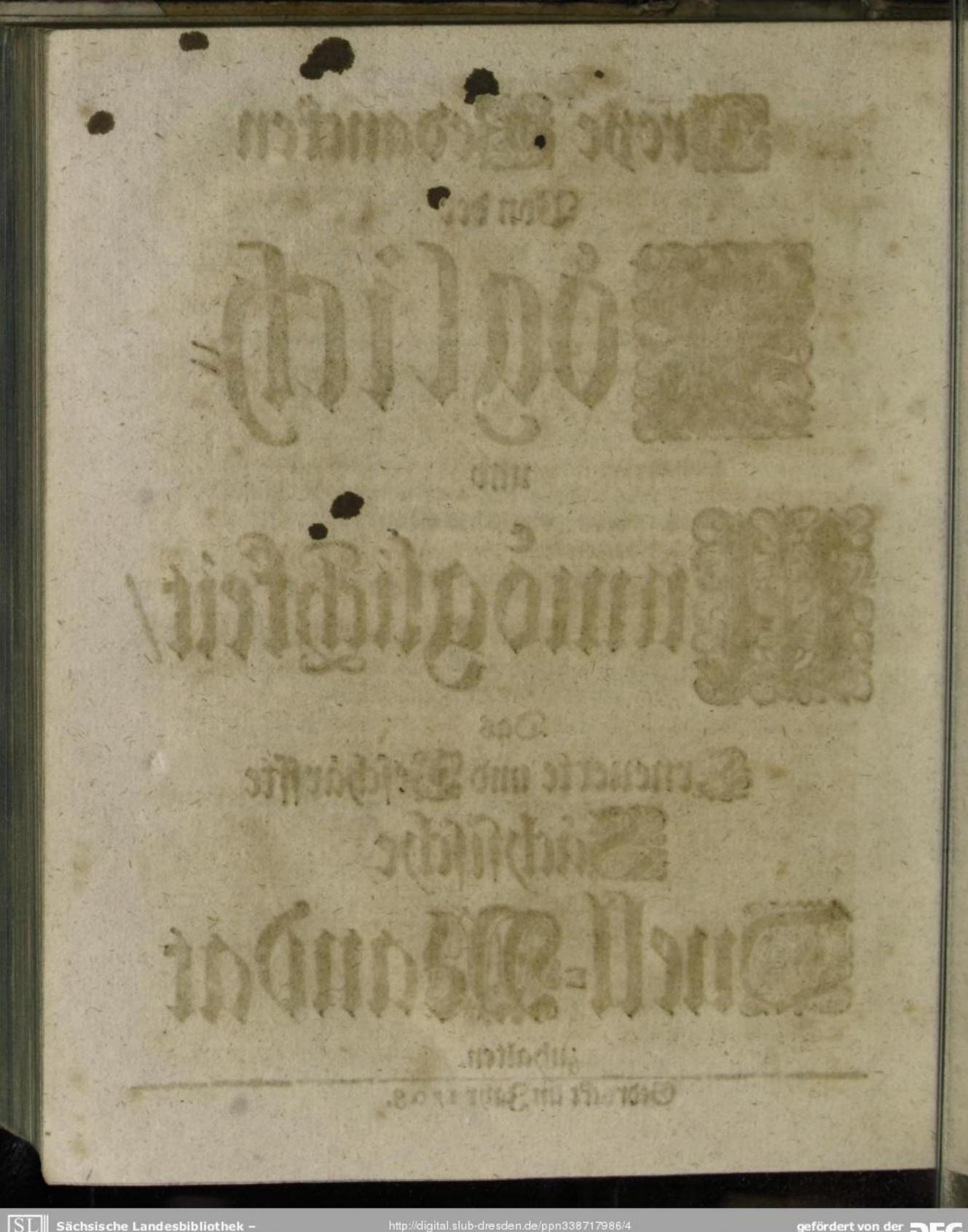
Lind

Lin

mudglichfeit/

Trneuerte und Peschärste Sächsische Muell-Maandat

Gedruckt im Jahr 1708.





龄)3(物



Die anredende Persohnen werden vorgestellet unter

Wrenheit und Wehorsam.

Breybeit.

Jestehets mein werther Freund? habensich die schlechten Zeiten nach dem Admarsch der Schweden etwas gebessert?

Gehorsam. Ich bin mit meinem Zustande wolzufries den/ und dancke meinem GOTT von Herzen / daß ich mein

flückgen Brod in Rube und Friede wieder genießen kan.

Freyh. Aber wie es scheinet / so haben die Schweden mit ihrem Abmarsch zugleich vielen die Gelegenheit von neuen Zeitungen zu reden benommen.

Gehors. Erwiß/daß ich niemahls ein Freund von neuen Zeituis gen gewesen und mich wenig um das Neue bekümmert habe wenn ich nur

in meinem alten Zustand hatte bleiben konnen

Sreph. Darinne werden verhoffentlich wohl die meiste wo nicht alle Sächsische Einwohner ihm gerne beppflichten; alleinist es nicht die Warsheit/daß mit denen Schweden zugleich die couriosité der Leute recht merckslich verschwunden. Er dencke nur zurücke/ wie begierig er und seines gleichen ja jedermann war etwas neues zu ersahren; wenn dazumahl Leuste auch von der allergeringsten Sorte zusammen kamen/ war ordinair die erste Frage: Was gibt es Neues? und da mangelt es insgemein nicht an zulänglicher materie zu einem weitläufftigen Discurs. Aber man halte die jezige Zeiten gegen die damahlige/ da wird sichs sinden/ daß sie von denselben gar sehr unterschieden.

21 2

Gehors.

物)1(機

Wehorf. Dangenehmer Unterscheid barnach sich alle treue Sache Asche Untershanen dazumahl so herslich sehneten! Es hat uns zumahl hier in Leipzig / niemahls vor der Schweden Ankunfft an Materia zu discuriren gemangelt / und wird uns auch nach ihren Auffbruch nicht leicht daran sehlen.

Freyh. Was ist denn jego das Neueste?

Gehors. Unter andern wird starck geredet / daß mit ehesten das von Ihrer Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchl. erneuerte und geschärste Mandat wieder die Selbst-Rache/gries dens-Stöhrungen und Duellen de Dato Cracau den 15. April. 1706. solte gemindert werden.

Freyh. Es ware zu wuntschen / daß es vorlängst geschehen ware; vielleicht hatten ihrer viele nicht Ursache jeto den Ruin ihrer zeitlichen

Wolfahrt in ihrem Gefängniß fo schmählich zu befeuffgen.

Gehorf. Dergleichen Leute sind nicht zu bedauren. Sie haben gewust/
daß/ wenn sie wieder das Duell-Mandat pecciren/ ihnen folche schwehre Straffe auf den Fuß solgen wurde. Nun aber hat es in ihrer Frenheit gestanden/ selbiges zuhalten/ oder zuübertreten. Da sie sieh nun dieses für jenen gefallen lassen/ haben sie dadurch zugleich zuverstehen gegeben/ daßihnen ein bißgen eitele sogenannte Renomelieber/als die Gnate Gottes und ihrer Johen Landes-Obrigkeit/ derowegen leiden siedie harte Gefängnis. Straffe billig und von Rechtswegen/ welche sie der edlen und angenchmen Frenheit selbst vorgezogen.

Greyh. Das ist eben die Frage: obes in ihrer Frenheit gestanden/dieses scharffe Mandat zu halten oder nicht. Unter denen/so ich bishero darüber raideniren hören / haben sich / wo nicht mehr/ doch eben so viel gefunden / so die Ummöglichkeit als die Möglichkeit/selbiges zu halten/behaupten wollen.

Gehors. Daß es an dergleichen unreissen Judiciren und critisiren nicht ermangeln wurde / haben diesenigen / so dieses scharsse Mandat ausst allergnädigsten Königl. Befehl entworssen / schon vorher gesehen, darum haben sie mit gutem Borbedacht den Schluß desselben dergestalt eingerichtet / daß diesenige / welche als Leute von einem eiteln und falschen point d'honneur eingenommen / und der veritablen Courage meistens ermangeln / sich unterstehen würden / über dieses Mandat zu critisiren / oder auch von denen / die selbigem ihren schuldigen Gehorsam erwiesen spöttlich zu reden / mit ernstlichen Strassen angesehen und beleget werden sollen.

Srepb.

泰)小(秦

Jeeph Jchabe eben niemand spottlich babon reben horen / adel das kan ich nicht läugnen / baß die Frage: Ob es in der menschlichem Freybeit und Vermögen stehe / selbiges zu halten oder nicht? mehr als einmahl pro und contra disputiret worden. Und haben diejenis gen / so die Unmüglichkeit selbiges zuhalten behauptet / ihrer Meinung jest derzeit einen solchen Schein der Warheit zu geben gewust / daß mir selbige immer und nech diß dato probabler vorkommen / als derer so die Müglichkeit selbigem in allen Stücken genaue nachzuleben defendiren wollen.

Gehors. Ich wolte es niemand rathen/ daßer in hiesigen Landen viel dawieder disputirte, der Præses solcher Disputation dürffte warlich

ein schlechtes gratial pro Prasidio davon tragen.

greph. Ob es gleich in Sachen auch an dergleichen Leuten nicht sehlen wird / so besinne mich toch nicht/daß ich jemahls einen Sächsischen Unterthanen nur in raisonablen Terminis wieder den Inhalt dieses Mandats reden gehöret hätte/woraus einen fast extraordinairen Respect und Gehorsam der Unterthanen gegen ihre hohe Landes Obrige keit schließe. Sondern was ich dawieder gehöret habe/das habe ich auf meiner Reise ausserhalb Landes gehöret.

Gehors. Ich meines Theils sehe nicht/ was wieder die höchstöblis the Berordnung unsers allergnädigsten Königs nur mit dem gerings sten Schein der Warheit vorgebracht werden könne. Darum trage Berlangen/die Gründe und Ursachen derer/ welche den Inhalt unsers Duell-Mandats nicht völlig approdiren wollen/ von ihnen zuerfahren: Ich bilde mir schon zum Voraus ein/ sie werden guten theils in dem Beschiene der Rachgierigen Friedenssköhrer außgehecket/ und gar ein

fclechtes Chriftenthum jum Fundament baben.

greyh. Bendem hentiges Tages üblichen Duelliren willich mich eben nicht auff balten / denn daß diese mit dem Christenthum wol schwehre lich bestehen können / bin ich in meinem Gewissen fast überzeuget. Doch aber mochte von ihm die Frage wol beantwortet hören. Abenn die Duell dem Christenthum / ja nicht allein diesem / sondern auch dem natürlichen und allen andern Rechten sehnur stracks zu wieder sind / und daher von hober Obrigkeit billighart bestraffet werden / warum denn die ersten Christen selb bige geduldet / ja gar durch die Gegenwart ihrer Obrigkeit mit grossen sollen nitäten approbiret?

Gebors. Ich erinnere mich nicht leicht dergleichen Duelle / als in denen

benen heutigen Duell-Mandaten verboten werden / in denen Geschichten der ersten Christen angemercket zu haben; geschweige daßich eine gerichtlis

the approbation derfelben darinne angetroffen hatte.

Breph. Db gleich die Duelle dererften Chriften mit benen heutigen nicht in allen Stucken und Ceremonien vollig übereinkommen / so getraue mir doch mit leichter Muhe aus ihren Geschichten baruthun! daß sie dem Wesen nach von denen heutigen gar nicht unterschieden auch von ihrer Obrigkeit approbiret worden. Absonderiich besinne mich von denen alten Francken gelesen juhaben / daß diefe auch nach ihrer Bekehrung zum Christlichen Glauben sehr geneigt gewesen, sich mit einander zu duelliren / sogar daß sie sich um gang nichtswürdige Dingezum Duell provociret / und fast alles / so Zweiffelhafft gewesen/ im Duell aufgemacht und zwar in Gegenwart ihrer Obrigkeit und Richter. 3. E. Wenn zwen Partheven streitig waren über einem Acker, und nicht wusten, wer Das meifte Recht dazu hatte / ging die Obrigkeit mit denen streitigen Parthenen auff den Acker, und befahleinem jeden von dem Ort / darum sie streitig maren seine Hand voll Erde außzugraben biese Erde musten sie hiernechst der Obrigkeit übergeben / die selbige in ein Tuch versiegels te/und sie bif auff den nechsten Gerichts Zag verwahrte. Wenn dies ser erschien / musten sich die Parthepen wieder vor Gericht stellen / und angeloben / daß ein jeder fein Recht an dem streitigen Ort mit dem Schwert gegen feinen ABiedersacher außsechten wolle. Darauff rufteten fie fich mit Schitden und Schwerten und ward ihnen Die verfie gelte Erde vorgeleget / Diese berühreten Die Duellanten mit ihren Schwertern / und rieffen BDET daben zugleich an / daß er dem / der das meiste Recht dazu hatte / den Gieg geben wolle / welcher nun diefen ers hielte / dem wurde der Acker zugesprochen; Gein Wiederpart aber mit schwehrer Geld-Straffe angesehen. Und eben diese Methode beliebten sie auch ben ihren jnjurien-Processen, wenn der beklagte nicht us berführet werden konte / daß er den Kläger Injuriret/ wurde die Gas che durch ein Duell ausgemachet. QBovon diesenigen/ sovon den Duellen geschrieben / gar weitlaufftig zu handeln pflegen. Ich mill mich jeto nur beruffen auff Freiedii Gewissens-Fragen von Duellen &c. Worinne ich mich erinneres vor einiger Zeit gar vieles von Diefer Materia gelefen ju haben.

Gehors. Wenn es Gewissens=Fragen senn/ ist zu vermuthen/ daß sie auch daselbst Sewissenhafft und weitläufftiger beantwortet seun werden/

'胃! 意)7(章

werden als er es jeho von mir erwarten kan / der ich mich nicht des wegen mit ihm in gegenwärtigen discurs eingelassen / tak wir untersuchen wollen / warum diese oder jene Obrigkeit die Duelle in ihren Landen dulde und approbire: Sondern ob es müglich sep / daß das scharsse Sach sische Duell-Mandat zu halten oder nicht? Er schien zuvor des nen / so es vor Unmüglich hielten / benzupslichten. Ich habe aber bik dato noch keine Ursache / so jemand solches zu glauben bewegen kontet von ihm gehöret.

greyh. Ich habe der vornehmsten Haupt-Ursache bereits zuvor Erswehnung gethansobieh selbige gleich nicht weitläusstig proponiret. Dies se bistehet kurt darinne: Weil unterschiedliche Dinge darinn gesbothen und verbothen werdens so nicht in der Menschlichen Freyheit stehen zu thun oder zu lassen.

Gehors. Die Menschliche Freybeit das Gebothene und Verbothene zu thun und zu lassen ist freulichzer einzige Grund aller Gesetze. Wo
diese nicht ist / musten nothwendig alle Gesetze unmüglich zu halten seyn.
Ob aber dieses neue Duell-Mandat über Menschliche Freybeitssey/ stehet zu erweisen/ welches ihnen meines Erachtens sehr schwehr ja schlechter Dings ummöglich fallen durffte.

Greph. Wenn es eine untrügliche Marqués und höchstnöthige Eigenschafft eines tapsfern und couragen Cavalliers oder andern brae ven Kerls, wie man zu reden pflegt/ist/seinem Feinde/der sich auff eis ne schimpffliche Art an ihn zu reiben suchet, so zubegegnen, daß er schliessen könne/man sürchte sich nicht vor ihm/ soll es mir gar nicht schwehr geschweige unmüglich fallen, meinen Zweck zuerreichen.

Geborf. Wenn das Wenn erst aufgemachet ware / wolte ich es

endlich einiger Magen zugeben.

greyh. Ich menne/bie fast tägliche Ersahrung hatte bisherzur Genüge gewiesen/daß es schlechter Dings Ummüglich sen/daß ein Cavalier ober Officier Studenten/ und anderer hierher gehörigen zugeschweis gen unter seines gleichen seine Courage und Renomes mainteniren können/sondern für eine seige Memme und für einen Kerl/ der nicht werth/daß einehrlicher Mensch ein Glaß Bier mit ihm trincke/ gehalten worden/ wenn er dem / der ihn touchiret/ oder schimpsslich tractiret/ nicht so sort die Spike geboten/ und nach dem Zaust-Recht mit ihm/ verfahre.

() 8 (

Gehorf Was heisset denn; mit einem nach dem gause Recht

Freichwort: Auffeine Lügen gehört eine Maulschelle, und auffeine Maulschelle und

Beborf. Boift diefes gauft=Recht gegrundet? weder in denem Sottlichen noch Weltlichen Rechten. Daß es jenen schnur ftracks que wieder fen / wird nicht von nothen fenn meitlaufftig zu beweifen / weil ich von ihm als einem Christen præsupponire / daßer wissen werde / daß in Gottes Wort alle selbst-Rache schlechter Dings verboten sep. Und ob ich ihn gleich davor ansehe / daß er in denen Weltlichen Reche ten nicht so Unerfahren / als er sich stellet / will ich mich doch zum Uberfluß beruffen auf D. Carpzov. Pract. Criminal. part. 2. quæft. 97. num. 40. und auff Befolds Thefaur. Pract. lit. M. num. 35. Ingleichen auff bas Jus Saxonicum in Gloff. Artic. 78.1. 3. anderer ju gefch weie gen mofelbst er diese bende Spruch-Worter gureichend beantwortes finden wird. Was das gauft-Recht an- und für sich betrifft / glaus be ich kaum, daß selbiges durch die angeführte Spruch- Worter erklas ret werden fan. Denn diefes deucht mir ift vielmehr gegrundet in benen alten Duellen / Dergleichen fie furt juvor gedachten / worinne die ftreis rende Partheyen mit der gauft ausmachen muften/welche von beuden Recht hatte. Da aber dergleichen Kampffe oder Duelle von eben des nen Obrigkeiten heutiges Tages mit weit befferm Recht improbiret werden fals fie von ihren Borfahren vorzeiten approbiret worden fale let auch das vorgegebene Faust. Recht weg/ und kan sich kein Duellane Damit entschuldigen.

Freyh. Nichts bestoweniger erforderts noch zum öfftern heutiges Tages die höchste Noehwendigkeit/ daß sich zumahl Cavaliere mit iheres gleichen/wenn sie anders unter diesen sur Nechtschaffene Cavalier gehalten werden/ und sich nicht vexiren lassen wollen/ gleichsam ges zwungen in Duelle einlassen/ und ihre renomé mit einem guten Des gen oder Pistolen defendiren mussen.

Gehorf. Wenn das strenge und scharffe Kampsf = Recht und Wehrding der alten Teutschen noch florirete/waren dergleichen Ducllanten noch endlich zu entschuldigen. Da aber selbiges jest gant und gar abgeschaffet / und hingegen von der Hohen kandes Obrigkeit alle Duelle ben Leib - und Lebens-Straffe verboten werbent sehe ich nichts

was sie zu ihrer Defension anführen konten.

Freyh. So gestehet er doch nunmehro/daß die alte Teutschen viel auff Duelle gehalten/da er zuvor gar nichts davon wissen wollen.

Gehorf. Ich muste ja eest sehen / wo er mit seinem Beweiß hinnaus wolte / sonst weiß ich gar wol / daß tie Duelle ben denen als ten Teutschen in sehr groffem aftim gewesen / so gar / daß die Obrigkeit diesenigen / die von andern zum Duell provociret / und auff bestimmte Zeit nicht auff dem Rampff-Plat erschienen / auff eine recht entsetzliche Art in den Bann gethan; Dessen Ausspruch ich noch ohne langst nicht ohne fonderbahre Bermunderung in denen Reichssatzun= gen des Goldasts gelesen. Wenn er selbigen horen will/kan ich ihn nachschlagen. Ich finde ihn Tom. 1. p. 238. woselbst ich folgende Wore telefe: "Der Nichter tritt von dem Stuhl / wendet fich gegen Orient, und spricht: Weil N. vich N. nach Bampsfrund Francken-Recht, geheischet und gefordert hat / und wir dir darum geschrieben / und ... Riedres Zag gesetset haben / und du solches verschmabet haft / und " auff solche Foderung auffenblieben / und unserm Gebot Wiederse. sig und ungehorsam gewesen / und noch bist / das urtheilen wir/, und achten dich und nehmen dich von und aus allen Rech :, ten / und seigen dich in alles Unrecht / und wir theilen deine " Wirthin zu einer wissenhafften Witwen / und deine Bin=,, der zu ehehafften Wäisen / dein Lehn dem Zerrn/ von dem " sie gur Lehn rühren / dein Erb=und Rigen deinen Bins, dern/deinen Leib und dein gleisch den Thieren in den Wal-, dern / den Vögeln in den Lufften / und den Sischen in den,, Wasser-Wogen; wir erlauben dich auch manniglich auff den,, Straffen / wo ein jeglicher Mann gried und Gleit hat / da, foll er keines haben; und wir weisen dich in die vier Strafe, sen der Welt/ in dem Mahmen des Teuffels/bey den Lyden in., der Sach. u. s. f. Eben dieser Goldast schreibet p. 315. daß dieses Bampff Recht noch Anno 1450. im Hoff Wericht zu Rothweil Berichtlich erkant worden. Die Solennitaten / fo ben dergleichen Duellen gebrauchlich gewesen/beschreibet nebst anderer zureichenden Machricht von dieser Materia ausführlich der zuvor erwehnte Freudius in seinen Gewissens gragen von Duellen.

23

greph.

() 10 (楼

Gehors. Was halt er denn von diesem Kampff-Recht? Gehors. Daß es so wolden Göttlichen als natürlichem Recht schnur-stracks zuwieder sey.

Fonne, glaube ich selbst: Daßes aber dem natürlichen Recht zuwieder

feyn folte / fan ich mir noch jur Zeit nicht einbilden.

Mehors. Daß die Matur zwischen allen Menschen eine genaue cognation und Verwandschafft gestiffiet/wirder und niemand
leicht inAbrede seyn können/daßes aber der Natur oder dem Tatür=
lichen Recht gemäßer sey/diese Verwandschafft mehr zu conserviren als zu destruiren / welches letzere durch die Duelle geschicht/ solget unstreitig von selbsten / und brauchet keines weitern Beweises.
Dessen ich auch gar wol werde überhoben seyn können/aus der Volckerund andern Rechten / als worinne durchgehends dergleichen Privat-

Duelle verboten werden.

Breyb. Ich konte zwar zur fernern Defension ter Duelle den in denen Rechten nicht unbekanten Canonem : Fama & vita pari paffu ambulant, und andere dergleichen Grunde mehr anführen / wenn ich nicht vorher überzeuget ware / daß diese und dergleichen nichtige Eine wendungen / durch die hochst lobliche Berordnungen der heutigen bos ben Landes. Dbrigkeiten / worinne Die Duellanten mit so harter Gtrafe fe bedrohet / und denen / so an ihren ehrlichen Rahmen angegriffen/ aureichende und mehrere Satisfaction, als sie in einem wiedernaturlis den Duell erwatten konten/versprochen wird / vollkommen gehoben werden konten. Darum laffe ich die Duelle, und gestehe gerne/daß es/jumahl nach bem jegigen Statu, nicht ummuglich fey/ von felbstigen abzustehen. Indessen aber scheinet es mir bif dato noch gant und gar unmüglich / daß sich ein Mensch allezeit dergestalt moderiren Konte / daß er nicht bigweilen in einer unvermutheten gewaltthatigen Rencontre seinem Feinde wiederstehen solte : welches doch / wo ich mich erinnere/in dem neuen Gachfischen Duell-Mandat eben fo scharff als formale Duell verboten / und mit gleicher Straffe angesehen zu merden/gedrohet mird.

Gehors. Das beste ist/daß er hinzusetet: Woich mich recht erinnere; meines Erachtens erinnert er sich nicht recht, welches ich mir mit den klaren Worten des Duell-Mandats selbst augenscheinlich 章)11(章

genante Rencontres von denen falschen und erdichteten gar accurat unterschieden. Hier habe ich es gleich aufgeschlagen/ der Herr beliebe nur selbst die Worte zu lesen:

greph. 5. 42. "Und da so viel Künste gebrauchet merben wol."
ten/ den hierben so heilsam abgesehenen Zweck zu verrücken/ angese. "
then die meisten Duelle unter dem Schein der Rencontres verstecket werden wollen/ so ist es desto nothiger / diesem Ubel vorzutrachten; Und sehen wir demnach/ und ordnen Kraffe diesee / daß "
diesenigen/ so da vermennen/ beleidiget zu sehn / es aber gehörigen "
Orths nicht angezeiget/ sondern hingegen den andern anfallen/ und "
mit Degen/oder auf andere Weise duelliren / vor würckliche und "
formale Duellanten angesehen/ und mit gleicher Straffe/ als diese/ "
gezüchtiget werden sollen. " Was ist dieses anders/ als was ich gesaget / daß die Rencontre denen Duellen gleich gestraffet werden sole
ten?

Gehorf. Und dieses von Rechtswegen / weil dergleichen serdiche tete Rencontres, wie sie auf dem Rande genandt werden / nichts and vers als formale Duelle senn. Er lese aber nun die solgenden §§. da wird er bald den Unterscheid der singirten und wahren Rencontres antressen.

greyh. §. 43. "Geschähe es aber / daß würcklich ex motu , primo und ben der Zine / welcher wol nicht allemahl wieder= "ftanden werden mag, sich Balgerien zutrügen / und einer oder an. "der mit dem Degen oder Pistohlen zusammen geriethen / wovon "doch die Umstände genaue zu erkundigen/ die sollen zwar mit der or. "dentlichen Straffe der Duellanten verschonet/aber doch der auf sol= "de Todes=Fälle gesehten Straffe unterwürsfig gemachet / und "wenn kein Todschlag erfolget / mit einem halb Jährigen Gefängnüß, angesehen werden. "

Muthetes mit Degens Sabels ober schiessenden Gewehr überfallens, ber Angegriffene auch daß er würcklich nichts gewust, noch abgeres dets evolich erhaltens auf solchem Fall soll dem Aggressori dergleis, chen That vor einen morderlichen Uberfall gedeutetsund wenn gleich "

B 2 "kein

黎) 12 (朝

"tein Mord vorgegangen/er/ daferne er Abelichen Standes/ dennoch urch das Schwerdt vom Leben jum Tode gebracht/ der von gerins gerem Stande/ mit dem Galgen gestraffet/ der Aggressus aber der "Gegenwehr halber/wenn kein Excess dabey vorgegangen/ "frey gesprochen werden.

Gehors. Was könte gnådiger und raisonnabler gesetzet werden/als eben dieses? Er mercke ferner wol/was 5. 45. geschrieben stehet.

Greyh. 5.45. "Massen wir dann nicht gemeinet / jemans den die natürliche Gegenwehr abzuschneiden / oder die uns vermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbies then/ jedoch/daß jederzen das Moderamen inculpatzeutelz in ges ziemender Maße beobachtet / und solches nicht überschritten werde; wie denn/wenn ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen/ benen Landes Constitutionen gemäß / von der ordentlichen Obrigs feit zu versahren / und das vergossene Menschen-Blut zu rächen ist. Wenn es eine solche Bewandniß mit denen Rencontres hat/sehe ich nicht / wie ein raisonnabler Mensch nur auf die Gedancken kommen könne/ als ob es unmüglich wäre / dem Duell-Mandat in diesem Puncke einen völligen Gehorsam zu leisten. Doch scheinet mir aus ser diesen eines und das andere/ wo nicht gar unmüglich / dennoch der Unmüglichkit seht nahe zu kommen.

Gehors. Ich dencke immer/es wird nur so scheinen; und dies ses gebe ich gerne zu von vielen / absonderlich denen so genandten Remommisten/und andern dergleichen Leuten/die disher darinne eine sonderliche Gloire und Ruhm gesuchet/ wenn sie sich brav herum geschmissen/und in allen Compagnien Gelegenheit zu duelliren gesuchet. Dies sen/welche in dem Duell-Mandat §. 53. als Leute von einem eiteln und falschen point d'honneur eingenommen / und der veritablen Courage neistens ermangelnde / beschrieben werden/wird es freylich sehr schwehr/wo nicht gar unmüglich scheinen/das erneuerte und geschärssere Duell-Mandat zu halten; allein sols che lose Leute sollen wissen/daß eben ihrer überhand nehmenden Bosscheit und gank wieder Christlichen Wandels halber dieses vorher schon publicitte Mandat, erneuert und geschärsset worden. Mag es ihnen

泰)13(泰

knen berehalben noch so schwehr oder unmüglich scheinen/ so wers den sie dennech durch ihre nichtige und gottlose Excuse. der ihnen darinnen bestimmeter harten Straffe nicht eher entgehen / als dist sie durch die ganziche Unterlassung ihrer sonst beliebten Zancker und Stänckereven seibst erweisen/ taß es ihnen nur unmüglich zu haben geschienen ob es gleich an sich müglich gewesen. Weldes less tere ein honêtter, will nicht sagen Christlicher Menschwird in Zweissel ziehen/geschweige gar läugnen können.

gemein dergleichen Leute gewesen, so vom Duelliren einen sonderlichen Staat g machet / tie ihre unreiffe Judicia wieder das erneuerte Sachsische Duell-Mandar von sich hören lassen. Ihre Raisons aber so sie darwieder angeführer/sind jederzeit auf so einen baufälligen Grund gehauet gewesen, daß es gar wenig Mühe gekostet seibige über einen Hauffen zu werffen/daher ich auch sast Bedencken trage/ihm mit sernerer Erzehlung derselben weiter verdrießlich zu fallen.

Gehors. Sie mögen so schlecht senn/ wie sie immer wollen / so mochte ich sie doch hören; zum wenigsten werden sie doch einigen Schein der Warheit haben.

Freyh. Gar einen schlechten; weil er selbige aber zu wissen ver langet, will ich ihm die vornehmsten erzehlen. (1.) Meynen sie wäre es pur ummüglich daß ein Mentch, der in einem solchen Stande leberte, daß er unmüglich alle Conversation meiten könte / sich ver dem Trunck dergestalt hüten solte, daß er nicht dismeilen par forze und mit Sewalt zu einem Christlichen Räuschgen genötbiget würde; da es denn nicht ummüglich, daß der sonst Friedsamste / zumahl in einer wiederwärtigen Compagnie, unschuldiger Weise wieder dieses scharsse Duell-Mandat pecciren, und in desselhen darte Gtrasse verfallen könze, als welches ausdrücklich welter daß die Trunckenheit niemand entschuldigen / sondern denselben zur Strasse seines im trunckenen Muthe begangenen Verbrechens noch reisser machen solte; allein weil es salsch/ daß sich jemand ummüglich vor dem Trunck sogenau in acht nehmen kan/ daß er sich nicht disweilen einen Rausch trincken solte / welches mit vielen Exempeln und Gründen zuerweisen stünder wenn ich es für nothig erachteter auch die Trunckenheit über dieses an wenn ich es für nothig erachteter auch die Trunckenheit über dieses an

學)14(學

und vor sich selbst ein schändliches und straffbares Laster / welches GOET dergestalt zum Zorn reigen kan / daß Er diejenigen / so bem selben ergeben / der ewigen Berdamnig wurdiger als des himmels achtet/ und daher von gottfeeligen Dbrigkeiten / und unter biefen auch schon zu Churfürst Friederichs und Zernog Johannis Zeiten Anno 1513.in unterschiedlichen Mandaten ben febr ichwerer Straffe in Sachsen verbothen worden / fället die darauf gebauete Ummög lichkeit/dem Gachsischen Duell-Mandat in diesem Stuck nachzukoms men von fich felbst über einen Sauffen / und brauchet feiner weitern Hulffe (2) Ware es unmuglich / daß / so lange ein Mensch ein Menfch ware, und mit Menfchen umbgehen mufte, er seine menfchliche verderbte Affecten so gar mit Strumpff und Stiel ausrotten kontes daß er von denenselben gar niemahls beunruhiget und übermeistert wurde / welches jumahl im Born am allerleichteften geschehen konte. Allein eben diese verrathen sich durch ihre recht kahle Entschuldigungs daß sie noch unter diejenigen zu rechnen sepn/ die noch nicht einmahl ans gefangen Chriften ju werden/und Luft haben/ ihren bofen Sinn ju bres chen; Sonft wurden ihnen dergleichen Berordnungen/ wodurch denen groben Lastern gesteuret / ein Land in Friede und Ruhe gesetzet wird! mehr ge als miffallen; Ja fie werden zugleich zu ihrer Obrigkeit als Christliche Unterthanens das Vertrauen habens daßs wenn sie ja aus menschlicher Schwachheit von einem Fehl übereilet murben / und dars thun konten/daß es nicht aus Vorsatz geschehen wares eine Christliche Obrigfeit auch ihre fonft ftrenge Straff-Gerechugkeit mit erbarmens der Gnade wurde zu temperiren wiffen. Allein auch hiewieder pfles get eingewendetzu werden (3) daß es unmüglich sen / daß sich jes mand/ der wieder dieses Duell-Mandat pecciret zu haben beschuldiget wird/er möge schuldig oder unschuldig senn/sich auf einige Snade und Errettung Rechnung machen konte / weil ja in dem Mandat selbst, allen denen/so nur im geringsten darwieder handeln wurden/ sie mos gen schuldig oder unschuldig seyn / aus Bersehen und Schwachheits oder aus Muthwillen und Borfat fundigen/ohne Unterscheid alle Soffnung einiger Gnade und Pardon gant und gar benommen wurde. Welches/ wenn ihm fo ware/ich mir kaum ju beantworten getrauete. Geborf. 3ch muß selbst gestehen, daß ich einmahl selbst ete

was erschrocken/ als ich darinne gelesen/daß niemand wer er auch seyn

學)15(學

mochte / erlaubet fenn folte/ feine fonft in benen Berichten ubliche und gus gelaffene defension ju thun/ sondern das Berfahren fo fort allente haiben de plano und sonder alle weitlauffrigkeit des Processus gesches hen / daher auch keine Remedia suspensiva oder devolutiva, Appellationes oder Protestationes. Porbitten, auch wenn sie gleich von ganten Collegiis geschehen solten. Wielmehr wollen Ihro Königk Majest. und Churfürstl. Durchl. diejenigen/ die eine Borbitte eine julegen fich unterfangen wurden / 3hr Miffallen ju vernehmen gebent fie auch wol mit Ungnaden zurücke weisen / und wenn ja eine Begnabigung / Pardon oder Abolition, auff masserlen Weise / und mit welchen Clausulis derogatoriis, es auch immermehr geschähe / ausges bracht worden / folte darauff gar nicht gesehen / sondern vielmehr/als ob es sub- und obreptitie erlanget/ gehalten/ und niche destoweniger von denen verordneten Richtern / Dergleichen ausgewürckete Gnade und Pardon, wie auch der Appellationen und Protestationen ungeachtet / verfahren werden / wovon S. 49, 51. weitlaufftiger gehandelt wird. Doch hat mich jederzeit theils mein hertliches Bertrauen zu GDTE/ der niemand ohne heilige Ursachen unschuldig wird leiden lassen / sondern seine Unschuld / wenn er gleich Anfangs vor Schuls dig/welches bisweilen wieder des Richters Wiffen und ABillen ges schen kan / gehalten worden / schon zu rechter Zeit an den Lag bringen wird/ theils mein unterthaniafter Behorfam und Liebe ju meiner Allergnädigsten hohen Landes Dbrigkeit / denen Befehlen ich und alle treue Unterthanen jederzeit in allen Stucken nach aller Diöglich. Beit und mit bochftem Bleiß nach jutommen uns befleißigen werden, mit der erfreulichen Soffnung getroftet; Daß ob gleich unfer aller. gnädigster König hohe Ursach gehabt/ derogleichen scharffes Duell-Mandat in seinen Landen zu publiciren / um da durch tenen einreif senden vielen Unordnungen ben Zeiten vorzubeugen / dennoch solches mehr sein Absehen habe / auff Diejenigen / so es selbige bisher ungescheuet verursachet / und zu allerhand weitlaufftigen injurien-Processen und Zänckersund Schlägereven Gelegenheit gegeben, und selbige wo nicht seibst in Persohn verübet dennoch ben andern befördern helffen; als auff gehorsahme und getreue Unterthanen, die jederzeit ihre grösses ste Freude und Bergnügung in Haltung ter Gottlichen und Boniglichen Besetze gesuchet, ob sie gleich von ihrer Menschlichen Schwach.

()16 (the

Schwachheit an derselben vollkommenen Erfüllungen bisweilen gehins dert werden.

Berschlossen / und niemanden ein freuer Zutritt und Vorbitte erlaubet ist da werden vermuthlich viele Unschuldige und Schwache als Schuls

Dige und muthwillige Berbrecher gestraffet werden.

Gehors. Dieses zu verhüten hat Ihro Königl. Majestät denen Unter-Obrigkeiten so ernstlich gebothen / die Sachen genaue zu untersuchen und nicht eher als Rei veritate inspectu s. 49 das Versfahren zu vollziehen. Es mag im übrigen wieder die Müglichsteit/ dieses erneuerten und geschärffeten Duell-Mandats zuhalsten/eingewendet werden / was da will so glaube ich doch / daß alle Christliche Sächsische Unterthanen selbiges für eine höchknöthige/und nühliche Berordnung ansehen / und nach allen ihren Kräfften und Vermögen durch die Gnade GOTTEs sich dahin bestreben werden/ mit ihrem Christlichen und friedsahmen Wandel zu erweisen / daß ihsnen die Gnade auch dassenige Müglich machen kan/ was die Natur vielen gerne Unmüglich machen wollen / auch würcklich

Unmüglich gemacht hat / GOtt erhalte uns in Ruhe und Friede big an unser

ENDE.



Hinwelse Signatur Stok RS Bub Titelaufn. AKB Hairskhow: 1 Christe Mysten De Angel. 1: 1 Ev. Dogm. De 3.5. 1 3:1 10 11 De BIOK 4: 1 Houril, Bild K De 1 5: 1 Strafsecht Rel 4.5. " 5:1 Senteron 19.6. m SWK Sonderstandort Signum Ausleihevermerk 111/9/280 Jd G 80/77



http://digital.slub-dresden.de/ppn338717986/20